

Teil B : Text

1. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14(1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23(5) BauNVO unzulässig.
2. Die im § 4(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen sind gemäß § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
3. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Bewuchs und Einfriedigung nur bis zu maximal 70 cm Höhe, bezogen auf die Höhe der dazugehörigen Fahrbahn, haben.
4. Einfriedigungen an den Straßenlinien als lebende Hecken bis zu maximal 1,00 m Höhe und zusätzlich ggfls. feste Einzäunung (Holz, Metall oder Steinkonstruktionen) bis zu 80 cm hoch.
5. Die Oberkante Erdgeschoß-Fußboden der Bauten wird auf der Erschließungsseite mit maximal 50 cm über Niveau der hinteren Fußwegkante festgesetzt.
6. Stellplätze und Garagen sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die mit A, B, C und D bezeichneten Grundstücksflächen.
7. Mit Ausnahme der mit D, E, F, G, H, I, J, K u. L bezeichneten Grundstücksflächen sind im Bereich des Bebauungsplanes nur Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.



Zeichenerklärung

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen :

1. Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7)	BBAUG
	Allgemeines Wohngebiet	§ 9(1)1	BBAUG
GFZ	Geschoßflächenzahl		
GRZ	Grundflächenzahl		
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)		
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9(1)2	BBAUG
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
	Baugrenzen		
FD	Flachdach	§ 9(4)	BBAUG
SD	Satteldach		
WD	Walmdach		
D = 27-45°	Dachneigung		
	Verkehrsflächen	§ 9(1)11	BBAUG
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Zonen)		
GR	Geh- und Radweg		
	Straßenbegleitgrün		
	Straßenbegrenzungslinien		
P	Öffentliche Parkflächen		
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9(1)12	BBAUG
	Elektrizität		
	Gas		
	Anpflanzung von Bäumen und deren Erhaltung	§ 9(1)25a+b	BBAUG
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindung zu deren Erhaltung		
	Flächen mit Bindungen zur Erhaltung vorhandener Knicks	§ 9(1)25b	BBAUG
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9(1)21	BBAUG
	von der Bebauung freizuhalten Flächen	§ 9(1)10	BBAUG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16(5)	BauNVO
	Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwand)	§ 9(1) 24	BBAUG

2. Nachrichtliche Übernahme

Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen

2. Darstellungen ohne Normcharakter

$h_w = z.B. 3,00m$	Höhe der Lärmschutzwand über Tangentenring
	fortfallende Knicks
	vorhandene Grundstücksgrenzen
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	in Aussicht genommene Grundstückszuschnitte
	Maßlinien
$\frac{3}{7}$	vorhandene Flurstücksbezeichnungen
	Sichtdreieck
A, B, C, D	Grundstücksbezeichnungen



Straßenprofile M. 1:100

Die gesamte Verkehrsfläche der Erschließungsstraße wird eben, ohne Höhenversätze, gebaut !

Erschließungsstraße
Schnitt a-a

Gehweg	Geh- u. Fahrbereich im Einmündungsbereich	Baumanpfl. + Gehweg
1.50	5.50	1.50
8.50		

Schnitt b-b

Gehweg	Geh- bzw. Parkfläche	Geh- u. Fahrbereich
1.20	5.00	7.60
13.80		

Schnitt c-c

Gehweg	Geh- u. Fahrbereich	Baumanpfl. + Parkfläche	Gehweg
1.50	4.50	2.00	2.00
10.00			

Schnitt d-d

Gehweg+Baumanpfl.	Geh- u. Fahrbereich	Gehweg
4.00	4.50	1.50
10.00		

Bummereiweg
Schnitt e-e

Straßenbegleitgrün	Geh- u. Radweg	Straßenbegleitgrün
3.50	3.00	3.50
10.00		

Schnitt f-f

Straßenbegleitgrün	Radweg	Fahrbahn	Gehweg
2.50	1.50	4.50	1.50
10.00			

Satzung der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet : „Zwischen ‚Holstenkamp‘, ‚Ahornweg‘, verlängertem ‚Bummereiweg‘, Flurstück 3/7 u. a.“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBL. Schl.-H. S. 249), sowie des § 111 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung vom 20. Juni 1975 (GVOBL. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1982 (GVOBL. Schl.-H. S. 66), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Glinde vom 20.8.1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet : "Zwischen 'Holstenkamp', 'Ahornweg', verlängertem 'Bummereiweg', Flurstück 3/7 u.a.", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.6.1980... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Bergedorfer Zeitung am 17.7.1980... erfolgt.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 16.10.1981 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Anregungen und ~~Bedenken~~ sowie über die Stellungnahmen am 20.8.1982... entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 25.8.1980... als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Der ~~DEZ 1978~~ termäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Preslitz, den - 2. SEP. 1982
Dienstsiegel :

 **Reg. Verm. Direktor**
[Signature]

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.8.1982... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.8.1982 gebilligt.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.9.1980... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.11.1981... bis 4.12.1981... während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.10.1981... in der Bergedorfer Zeitung... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Glinde, den 6.9.1982
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 13.11.1982... AZ.: 61/3... - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Glinde, den 16.5.1983
Dienstsiegel :

 **Stadt Glinde**
[Signature]
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 25.3.1983 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 20.4.1983 AZ.: 67/37-62.078.(32)..... bestätigt.

Glinde, den 16.5.1983
Dienstsiegel :



Stadt Glinde
[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Glinde, den 16.5.1983
Dienstsiegel :



Stadt Glinde
[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.5.1983 vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.5.1983..... rechtsverbindlich geworden.

Glinde, den 16.5.1983
Dienstsiegel :



Stadt Glinde
[Handwritten Signature]
Bürgermeister

aufgestellt : 5.12.1979/14.2.1980
geändert : 7.9.1981
geändert : 1.7.1982

Planverfasser : Feddersen

Owe Feddersen, Architekt BDA